

Hausordnung für Besucher der Noack GmbH

Sehr geehrte Besucher,

um Personen- und Sachschäden zu vermeiden, wird für alle Personen, die sich in unserem Werk aufhalten, die größtmögliche Sorgfalt aufgewandt.
Kennzeichnungen und Hinweisschilder im Betrieb sind zu beachten und dürfen nicht entfernt werden.
Den Anweisungen des Betriebspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

Inhaltsverzeichnis:

1. Verhaltensgrundsätze und Einweisung
 - 1.1 Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften
 - 1.2 Aufenthaltsgenehmigung – Arbeitserlaubnis
 - 1.3 Anmeldepflicht
 - 1.4 Verhalten an der Betriebsstätte
 - 1.5 Alkoholverbot
 - 1.6 Informationsweitergabe, Medienbenutzung
 - 1.7 Verstöße
2. Arbeits- und Gesundheitsschutz
 - 2.1 Zutrittsverbot
 - 2.2 Freihalten von Verkehrswegen
 - 2.3 Sicherung von Gefahrenstellen
3. Brandschutz
 - 3.1 Rauchverbot
 - 3.2 Verkehrswege-Verkehrsflächen
 - 3.3 Feuermeldung
 - 3.4 Benutzung von Löschgeräten

1. Verhaltensgrundsätze und Einweisung

1.1 Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften

Vom Auftragnehmer sind dabei alle einschlägigen zum Arbeitsschutz erlassen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, die Regeln der Technik, die besonderen betrieblichen Anweisungen, die Anweisungen des Auftraggebers sowie diese Hausordnung zu beachten.

1.2 Aufenthaltsgenehmigung – Arbeitserlaubnis

Im Übrigen müssen sämtliche Voraussetzungen für die Tätigkeitserfüllung gegeben sein und sind vor Arbeitsaufnahme dem Betreiber vorzulegen.

1.3 Anmeldepflicht

Bei der ersten Arbeitsaufnahme müssen sich der Auftragnehmer bzw. die von ihm entsandten Mitarbeiter unverzüglich nach Betreten beim Betreiber melden.

2.1 Verhalten an der Betriebsstätte

Es sind nur die zugewiesenen Stellplätze zu benutzen. Auf dem Betriebsgelände ist Schritttempo zu fahren.

Der Auftragnehmer darf nur Gegenstände, Materialien und Werkzeuge auf die Noack GmbH Betriebsstätte bringen, soweit diese zur Erbringung der vereinbarten Leistungen benötigt werden. Die

Geräte usw. sind beim Verlassen des Arbeitsplatzes gegen unbefugten Gebrauch und Entwendung zu sichern. Noack GmbH haftet nicht für Schäden aus Missbrauch und Entwendung.

Der Zugang zu und die Nutzung von EDV- Systemen ist ausschließlich Auftragnehmern gestattet, die aufgrund ihrer beauftragten Tätigkeiten gemäß Vertrag legitimiert sind und sich zur Einhaltung aller Belange des Datenschutzes und der Datensicherheit verpflichtet haben.

1.5 Alkoholverbot

Aus Gründen der persönlichen und allgemeinen Sicherheit ist es dem Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern bzw. anderen Erfüllungsgehilfen untersagt, im Zusammenhang mit den auszuführenden Tätigkeiten auf dem Noack GmbH Betriebsstätten alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder unter Alkoholeinfluss anwesend zu sein.

Die Noack GmbH behält sich vor, unter Alkoholeinfluss stehende Personen von den Betriebsstätten zu verweisen und den Auftragnehmer für daraus entstehende Kosten haftbar zu machen.

1.6 Informationsweitergabe, Medienbenutzung

Über alle geschäftlichen Informationen und personenbezogene Daten der Noack GmbH und deren Geschäftspartner, die dem Auftragnehmer während seiner Tätigkeit bei uns bekannt werden, hat der Auftragnehmer Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für betriebsinterne Informationen. Auf der Betriebsstätte ist das Fotografieren, Filmen und Anfertigen von Tonaufnahmen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Noack GmbH gestattet.

2.1 Verstöße

Verstöße gegen diese Bedingungen begründen Schadensersatzansprüche der Noack GmbH aus notwendigen Abhilfemaßnahmen. Soweit durch den Auftragnehmer geltende Rechtsvorschriften verletzt werden, behält sich die Noack GmbH entsprechende Anzeigen vor, so dass sich besondere Rechtsfolgen für ihn ergeben können.

2. Arbeits- und Gesundheitsschutz

2.1 Zutrittsverbot

Jedes Betreten von Räumen und Anlageteilen sowie das Bedienen von Maschinen und Geräten der Noack GmbH ist nur insoweit gestattet, als dies zur Erfüllung des Auftrages notwendig ist. Jeder weitere Zutritt und jede weitere Nutzung von Noack GmbH-Eigentum ist ausdrücklich untersagt. Jeder Besucher hat sich in allen Fällen beim Empfang zu melden.

2.2 Freihalten von Verkehrswegen

Flucht- und Rettungswege, Notausgänge und sonstige Sicherheitseinrichtungen sind stets freizuhalten. Dazu gehören auch Hydranten, Feuermelder, Feuerlöscher, Absperrarmaturen, elektrische Schalteinrichtungen und Revisionsschächte.

Auch Verkehrswege und Zugänge zu Räumen dürfen nicht verstellt werden. In deren Nähe abgestellte oder gelagerte Gegenstände sind gegen Umfallen, Verrutschen oder dergleichen zu schützen.

2.3 Sicherung von Gefahrenstellen

Sicherheitskennzeichen, wie Gefahrenhinweise, Verbotsschilder und Hinweise für Rettung und erste Hilfe, sind zu befolgen und dürfen nicht entfernt werden.

Alle Gefahrenstellen im Arbeitsbereich des Auftragnehmers müssen so gesichert werden, dass eine Gefährdung von Personen und Gegenständen ausgeschlossen ist.

3. Brandschutz

3.1 Rauchverbot

Rauchverbot besteht für das gesamte Betriebsgelände.

3.2 Verkehrswege - Verkehrsflächen

Anfahrtswege, Aufstellflächen und Angriffswege für die Feuerwehr sind ausnahmslos und jederzeit freizuhalten. Das Parken von Fahrzeugen und das Abstellen von Geräten und Materialien vor Hydranten, Einfahrten, Toren oder Zugängen, Löschgeräten und Löschmitteln, sowie deren Hinweisschilder ist grundsätzlich untersagt.

3.3 Feuermeldung

Bei Ausbruch von Feuer sind sofort alle notwendigen Hilfsmaßnahmen einzuleiten ist unverzüglich der Betreiber zu benachrichtigen.

3.4 Benutzung von Löschgeräten

Jede Benutzung von Feuerlöschgeräten und jede festgestellte Beschädigung ist unverzüglich zu melden.

Vorstehende Hausordnung wird hiermit anerkannt.

Datum, Unterschrift